



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3358

Ihr Schreiben vom
5. September 2014

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
23. September 2014

Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“

hier: Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 18/2032

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landesrechnungshof stellt Folgendes voran:

Vorbemerkung

Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch eine Stiftung kommt nur dann in Betracht, wenn die Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO) dieser Organisationsform durch angemessene Untersuchungen auf Basis plausibler Daten belegt ist. Bei bestehenden Stiftungen ist die Wirtschaftlichkeit in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Stiftungen, die über kein nennenswert Ertrag bringendes Kapital verfügen, bedürfen besonderer Begründung. Sie entsprechen nicht dem klassischen Stiftergedanken. Danach soll der Ertrag einer eigentümerlosen Vermögensmasse auf Dauer einen bestimmten Zweck sichern.

Der Landesrechnungshof hält es für geboten, vor einer Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“

- die öffentliche Aufgabe zu definieren und
- die Wirtschaftlichkeit der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch eine Stiftung zu untersuchen (§ 7 LHO).

Dies vorausgeschickt und vorbehaltlich späterer Prüfungserkenntnisse nimmt der Landesrechnungshof zu dem Gesetzentwurf im Übrigen wie folgt Stellung:

Die landesgesetzlichen Regelungen für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts ergeben sich aus den §§ 46 ff. Landesverwaltungsgesetz. Darüber hinaus enthält im Einzelfall die Stiftungsverfassung die maßgeblichen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Die Stiftungsverfassung wird durch den Stiftungsakt (Errichtungsgesetz) und die darauf beruhende Stiftungssatzung bestimmt. Für eine umfassende Stellungnahme wäre neben dem Gesetzentwurf auch eine an dessen Änderungen angepasste Satzung erforderlich. Diese liegt bislang nicht vor. Entsprechendes gilt für die im Zusammenhang mit der Umstellung der Finanzierung auf einen „Globalzuschuss“ vorgesehenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

§ 1 Rechtsform, Sitz, Stifter

Die Stiftungsgründung wurde mit dem Stiftungsakt 1992 vollzogen. Rechtsnachfolger des Stifters treten in dessen Rechte und Pflichten gemäß Stiftungsgesetz ein. Sie können nach Stiftungsgründung aber nicht mehr Stifter werden.

§ 2 Zweck der Stiftung

Der Stiftungszweck wird u. a. um Aspekte der kulturellen Bildung, einen Dokumentations- und Forschungsauftrag ergänzt. Diese Ergänzung bringt zwangsläufig höhere Kosten mit sich, die unter Abschnitt D 1 des Gesetzentwurfs bisher nicht berücksichtigt wurden.

§ 4 Stiftungsmittel

Das Haushaltsrecht kennt weder den Begriff einer „Globalzuwendung“ noch einer „Globalzuweisung“ (wie in § 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“, GVOBl. Schl.-H. 1998, S. 372). Die Form der Finanzierung ist unklar.

Die in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele müssen eindeutig, mittels Kennzahlen messbar und möglichst in dem Zeitraum der Laufzeit dieser Vereinbarung erreichbar sein.

§ 9 Stiftungsvorstand

Das Gesetz sollte eine zeitliche Vorgabe der Befristung regeln.

§13 Aufsicht

Zutreffend führt die Gesetzesbegründung aus, der Landesrechnungshof habe bei seiner Prüfung 2001 festgestellt, dass das für Kultur zuständige Ministerium „über vielfältige Funktionen mit der Stiftung verbunden ist“. Seinerzeit hat der Landesrechnungshof deshalb empfohlen, die Stiftungsaufsicht in das Innenministerium zu verlagern.

Die stiftungsaufsichtführende Dienststelle, das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, ist weiterhin eng personell und funktional mit der Stiftung verbunden. Der Vertreter des Stifters „Land Schleswig-Holstein“ genießt - wie der Stifter „Herzog von Oldenburg“ oder dessen Rechtsnachfolger - einen besonderen Status im Stiftungsrat (§ 8 des Gesetzentwurfs). Der Stiftungsrat ist nicht nur ein beratendes, sondern auch ein beschließendes Organ. Er nimmt wesentlichen Einfluss auf die Aufgaben und Ziele der Stiftung sowie auf die Auswahl des Stiftungsvorstands. Er hat die Befugnis, dem Stiftungsvorstand Richtlinien für seine Arbeit zu geben (§ 7 des Gesetzentwurfs). Der Landesrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die Stiftungsaufsicht in das Innenministerium zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling